

an	W/15	HG	PF	MB	ZW					dodis.ch/54081
Datum	22.4	2	PF	115	1					
Visa	28.4	2	PF	115	1					
EPD		30.04.79			19					
Ref.		S.C.H. Nigeria H. 10								

p. 19. 11. 42. 0 ✓



Handelsabteilung
Division du commerce
Divisione del commercio

3003 Bern, 27. April 1979

Ø 031/61

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Unser Zeichen
Notre signe
Nostro segno

206.2 - Gb/ra

An alle diplomatischen
Vertretungen der Schweiz
im Ausland

Société Générale de Surveillance S.A., Genève (SGS)

Herr Botschafter,
Herr Geschäftsträger,

Zwecks Verhinderung der Umgehung von bestehenden Devisenvorschriften sind in den letzten Jahren verschiedene afrikanische Staaten dazu übergegangen, die für sie bestimmten Importwaren vor der Verschiffung hinsichtlich Qualität, Quantität und Angemessenheit der fakturierten Preise durch die SGS mit ihrer weltweiten Organisation überprüfen zu lassen.

Die SGS, ein bekanntes Dienstleistungsunternehmen mit Hauptsitz in Genf, umfasst heute 92 weltweit verstreute Tochtergesellschaften mit 290 Büros, 52 Laboratorien und rund 8'000 Angestellten.

Der grösste Teil der traditionellen Tätigkeit der SGS wickelt sich auf der Basis privater Aufträge von Importeuren oder Transportversicherungsgesellschaften, etc. ab. Die angebotenen Dienstleistungen im internationalen Handelsverkehr umfassen vom Moment der Auftragserteilung an gerechnet bis zur vollständigen Abwicklung des Auftrages alle nur denkbaren Kontrollen, Interventionen und Formalitäten, um das Risiko bei der



Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in Zürich unter Wahrung strengster Diskretion die Preisvergleiche vornehmen, so dass der SGS nur die Quantitäts- und Qualitätskontrollen verbleiben. Die Kontrollen dürfen nur anhand handelsüblicher Unterlagen vorgenommen werden. Jeglicher Druck auf den Exporteur ist verboten. Die Gesetzgebung über den Geheimnisschutz bleibt vorbehalten. Zudem sind die Bewilligungen jederzeit widerrufbar.

Bei der Bewilligungserteilung haben nicht nur wirtschaftliche, sondern zum Teil auch entwicklungspolitische Ueberlegungen eine wesentliche Rolle gespielt. Nachteilig wirkte sich aus, dass die SGS jeweils erst um die Bewilligung nachsuchte, als der Vertrag bereits unter Dach war. Im Falle von Nigeria wurde die Bewilligung nach längerem Zögern provisorisch erteilt, um den Handelsverkehr nicht zu beeinträchtigen.

Bei allem Verständnis für die Bestrebungen der Entwicklungsländer, einen Devisenabfluss nach Möglichkeit zu unterbinden, ist auch auf unser "ordre public" Rücksicht zu nehmen, weshalb Ausnahmebewilligungen von Art. 271 StGB auf Länder beschränkt bleiben sollten, die nicht über eine eigene administrative Organisation verfügen, um die Angemessenheit der Preise selber zu beurteilen. Zudem ist das Problem für schweizerische Produkte insofern theoretisch, als die schweizerischen Exporteure infolge des hohen Schweizerfrankenkurses sowieso gezwungen sind, stark auf die Margen zu drücken.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns über allfällige Tendenzen in Ihrem Residenzland, solche Versandkontrollen (preshipment inspections) einzuführen, orientieren würden, da es für uns wichtig ist, rechtzeitig zu vernehmen, was diesbezüglich auf uns zukommen könnte.

Im übrigen hoffen wir, dass die SGS aufgrund der Gespräche, die

sie mit uns geführt hat, ihre Akquisitionstätigkeit in Zukunft etwas einschränken wird.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG EVD

Der Direktor:

Kopie an:

EPD Politische Direktion II
Finanz- und Wirtschaftsdienst
Völkerrechtsdirektion
Direktion für Entwicklungszusammenarbeit
und humanitäre Hilfe

EIPD Bundesanwaltschaft

HH. Dir, Rb, Ja, D, Bt, Mo, So,
Hf, vT, Ly, Bd, Hd, Ka, Gb